



<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 155 K-Drs./AG2-26 NEU</p>

DOKUMENTATION

Thema Exportverbot

im Rahmen des Gutachtens:

„Atomrechtliche Fragestellungen im Spannungsfeld zwischen neuen Ansätzen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und bestmöglicher Entsorgung radioaktiver Abfälle“

Dr. Michael Zschiesche, Franziska Sperfeld

16. Dezember 2015

Kontakt Dr. Michael Zschiesche
E-Mail recht@ufu.de Tel (030) 428 49 93-32
Büro Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Tel (030) 428 49 93-0 Fax (030) 428 00 485
E-Mail mail@ufu.de Web www.ufu.de

Inhalt

	Abkürzungsverzeichnis.....	3
	Zur Einführung.....	4
	Zum methodischen Vorgehen	5
1	Exportverbot für radioaktive Abfälle.....	6
2	Gesetzliche Grundlagen.....	6
3	Befassung mit dem Thema Exportverbot bis Mai 2015.....	6
4	Weitere Befassung mit dem Thema in der AG bis zur Sommerpause 2015.....	7
5	Vorlage eines umfassenden Berichts des BMUB zu Forschungsreaktoren in Deutschland und weiterer Umgang mit Exportverbot in AG 2.....	8
6	Entscheidung der Endlager-Kommission zu einem generellen Exportverbot....	9

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt, hier: Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
AtG	Atomgesetz, Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren
AVR	Arbeitsgruppe Versuchsreaktor Jülich
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
bzw.	beziehungsweise
Drs.	Drucksache
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EU	Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
K-Drs.	Kommissionsdrucksache, hier: Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ des Deutschen Bundestages
S.	Seite
StandAG	Standortauswahlgesetz, Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle
u.a.	unter anderem
Vgl.	vergleiche

Zur Einführung¹

Entsprechend dem Namen der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ (AG 2) der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (im Folgenden auch Endlager-Kommission) lag der Arbeitsauftrag und -schwerpunkt in der kritischen Überprüfung des Standortauswahlgesetzes (StandAG) in seiner im Sommer 2013 beschlossenen Fassung. Damit sollte die AG 2 die Kommission bei der Erfüllung ihres Prüfauftrages gemäß § 4 Abs. 1 StandAG unterstützen.

Die Vielzahl von Themen, die das Spektrum der von verschiedener Seite geäußerten Kritik an der geltenden Fassung des StandAG breit aufspannten, wurde auf der Anhörung „Evaluierung des Standortauswahlgesetzes“ vor der Kommission am 3. November 2014 deutlich.² Auf Grundlage einer systematischen Zusammenstellung der Aussagen der Sachverständigen und der vorgetragenen Kritikpunkte³ beschäftigte sich die Arbeitsgruppe 2 in mehreren Sitzungen mit der inhaltlichen Auswertung und Nachbereitung. Im Zuge dieser Beratungen entschied die AG 2, die zu diskutierenden Themen in zwei Kategorien zu teilen: Die besonders dringlich zu regelnden Fragen einerseits, die eventuell einer zeitnahen Entscheidung durch den Gesetzgeber noch während der Kommissionsarbeit zuzuführen wären, und die längerfristig zu bearbeitenden Problemstellungen andererseits, deren mögliche Lösung auch noch im Abschlussbericht der Kommission formuliert werden könnten.

Vor dem Hintergrund dieser Aufteilung wurden auf den AG 2-Sitzungen am 24. November 2014 und 12. Januar 2015 folgende fünf Themen als besonders dringlich eingestuft:

- Behördenstruktur
- Rechtsschutz
- Arbeitszeit(-verlängerung) der Kommission
- Veränderungssperre Gorleben
- Ohne Export

Die Anfangsbuchstaben dieser Themen ließen sich zu dem Akronym BRAVO zusammenfassen; der Begriff der BRAVO-Themen war folglich für die folgenden Sitzungen der AG 2 prioritär und prägte die Beratungen für das erste Halbjahr 2015 maßgeblich.⁴ Die Themen (außer Arbeitszeit) finden sich auch zentral in der „atmenden Gliederung“ für den abschließenden Bericht der Kommission wieder (Teil B, Kapitel 7);⁵ dort werden als weitere Themen unter anderem Umweltverträglichkeitsprüfung/Europarecht, Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung, Atomausstieg ins Grundgesetz und Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit gelistet.⁶ Allerdings ist die Themenzusammenstellung noch nicht abschließend durch die AG 2 festgelegt. So wird z.B. die Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz von einigen Kommissionsmitgliedern kritisch gesehen.⁷

¹ Im Folgenden werden im Sinne der üblichen Zitierweise in juristischen Gutachten sämtliche Zitate aus Gesetzestexten ohne Anführungszeichen *kursiv* gesetzt.

² Vgl. 5. Sitzung der Endlager-Kommission am 3. November 2014, Wortprotokoll, S. 16 bis 99.

³ Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen. K-Drs./AG2-4a.

⁴ Vgl. Arbeitsgruppe „Evaluierung“. Zur Arbeit der AG 2: Diskussionsverlauf und bisherige Ergebnisse. K-Drs./AG2-10Neu vom 23. Februar 2015.

⁵ Vgl. Endlager-Kommission. Entwurf „Atmende Gliederung“. Bericht der Kommission „Sichere Verwahrung insbesondere hoch radioaktiver Abfälle“. K-Drs. 116 vom 2. Juli 2015.

⁶ Ebenda.

⁷ Vgl. Beratungsunterlage MdB Kanitz, K-Drs./AG2-22 vom 30. Oktober 2015.

Die hier vorliegende Dokumentation widmet sich dem Thema „Exportverbot“. Sie basiert auf der Zusammenfassung bzw. ersten Aufbereitung der Beratungsergebnisse durch die Geschäftsstelle vom August 2015, die ihrerseits auf der Zusammenstellung des „Diskussionsverlaufs und bisherige Ergebnisse“ der AG 2 vom 2. März 2015 fußen.⁸

Zum methodischen Vorgehen

Ausgehend von der oben genannten Aufbereitung bisheriger Beratungen und Diskussionsergebnisse ging es darum, die wesentlichen Meinungsbildungsprozesse, Argumentationen und Ergebnisse zum Thema „Exportverbot“ auf Grundlage der veröffentlichten Unterlagen systematisch zu erschließen, aufzubereiten und darzustellen. Hierfür wurden folgende Dokumente der Kommission systematisch berücksichtigt, die online verfügbar waren:⁹

- Beschlüsse der Kommission
- Wortprotokolle der AG 2-Sitzungen
- Wortprotokolle der gemeinsamen Sitzungen von AG 2 und AG 1
- Drucksachen der AG 2
- Wortprotokolle der Kommissionssitzungen

Darüber hinaus wurden für die Themen relevante Drucksachen und Materialien der Kommission berücksichtigt, die ebenfalls über eine systematische Recherche erhoben worden waren. All diese Dokumente wurden zunächst gesichtet und anhand einer Schlagwortsuche grob ausgewertet. Die Erschließung über relevante Stichworte – hier „Exportverbot“ – liefert einen vollständigen Überblick über wesentliche Argumentationslinien und Diskussionspfade. Die Berücksichtigung dieser zahl- und umfangreichen Dokumente gewährleistet außerdem, dass sämtliche Dokumente, Wortäußerungen und Beiträge in ihrem zeitlichen Verlauf erfasst und analysiert werden können.

Für die sich anschließende Textanalyse wurde eine Art Codebuch entwickelt, mit dem Analysekategorien, respektive Themenstränge so definiert wurden, dass eine präzise und vollständige Erfassung aller relevanten Aspekte gegeben ist. Anhand dieses Codebuches konnten anschließend die wesentlichen Diskussionsstränge und Argumente herausgearbeitet werden. Schließlich galt es, diese in eine dem Thema und dem Diskussionsverlauf adäquate textliche Form beziehungsweise Reihenfolge zu bringen.

⁸ Vgl. Arbeitsgruppe „Evaluation“. K-Drs./AG2-10Neu vom 23. Februar 2015.

⁹ Vgl. die Unterlagen der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“. Abrufbar unter <http://www.bundestag.de/endlager/> [Stand 22.10.2015].

1 Exportverbot für radioaktive Abfälle

Das Thema Exportverbot für radioaktive Abfälle spielte bereits sehr frühzeitig in der Kommission eine wichtige Rolle. Umweltministerin Hendricks informierte auf der 3. Sitzung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (im Folgenden Endlager-Kommission) über die Problematik der Entsorgung von Brennelementkugeln aus dem Reaktor der Arbeitsgruppe Versuchsreaktor (AVR) in Jülich, der sich nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) befindet.¹⁰ Daran anknüpfend befasste sich die Arbeitsgruppe „Evaluierung“ (AG 2) wiederholt mit diesem Thema.¹¹

2 Gesetzliche Grundlagen

In § 1 S.2 Standortauswahlgesetz (StandAG) ist normiert, *dass zur Erreichung der Endlagerung insbesondere von hochradioaktiven Abfällen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen werden, mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.* Damit ist eine gesetzliche Verpflichtung normiert, insbesondere hochradioaktive Abfälle aus kerntechnischen Anlagen, die als Leistungsreaktoren betrieben werden, ausschließlich in Deutschland zu entsorgen. Die EU-Richtlinie erstreckt den Grundsatz der Endlagerung im Inland sowie den Abschluss von Verbringungsabkommen zwischen den jeweiligen Staaten nicht auf die Verbringung radioaktiver Brennelemente aus Forschungsreaktoren.

Im Atomgesetz ist gemäß § 9a Abs. 1 S.1 AtG normiert, *dass anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile [...] schadlos verwertet werden oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung).* Seit 1. Juni 2015 ist zudem gemäß § 9a Abs. 1 S.2 AtG die Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Leistungsreaktoren) stammenden, bestrahlten Kernbrennstoffen zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe untersagt. Ausgenommen von dem Aufarbeitungsverbot sind radioaktive Reststoffe aus Forschungsreaktoren, da sie nicht der gewerblichen Erzeugung von Energie dienen.¹²

3 Befassung mit dem Thema Exportverbot bis Mai 2015

Die Frage eines Exportverbots wurde bis Mai 2015 ausschließlich aufgrund eines erwägten Exports aus dem AVR in Jülich debattiert. Nach Auffassung mehrerer Mitglieder verstieße ein Export zwar nicht gegen bestehendes Recht, entspräche jedoch nicht der Zielsetzung des § 1 StandAG, radioaktive Abfälle nur in Deutschland zu entsorgen (Grundsatz der Entsorgung

¹⁰ Vgl. 3. Sitzung der Endlager-Kommission am 8. September 2014, Verlaufsprotokoll, S. 12.

¹¹ Vgl. 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 24. November 2014, Wortprotokoll, S. 17ff. bzw. 3. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 12. Januar 2015, Wortprotokoll, S. 48ff.

¹² So auch Beschlussvorschlag der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2: Generelles Exportverbot für hoch radioaktive Abfälle. K-Drs. 131 vom 2. Oktober 2015, S. 1.

auf nationalem Territorium).¹³ Wie der nordrhein-westfälische Wirtschaftsminister Duin auf der 7. Kommissionssitzung am 6. Dezember 2014 ausführte, war ein Export dort deshalb in Erwägung gezogen worden, weil dringender Handlungsbedarf zur Räumung des Zwischenlagers in Jülich bestand. Nach Auslaufen der Aufbewahrungsgenehmigung im Juni 2013 wurden mehrfach Anordnungen zum Verbleib der Brennelemente ausgesprochen, um aufwendigen Transport zu vermeiden. Als absehbar war, dass Gutachten z.B. zur Erdbebensicherheit des bisherigen Zwischenlagers nicht beigebracht werden könnten, wurde eine Anordnung zur unverzüglichen Räumung des Zwischenlagers erlassen. Das Forschungszentrum Jülich habe auf Verlangen des Ministeriums ein Konzept zur Beräumung vorgelegt, in der die drei Optionen Neubau eines Zwischenlagers am Standort Jülich, Verbringung nach Ahaus und Verbringung in die USA benannt sind. Die Option der Verbringung in die USA wurde vor dem Hintergrund untersucht, dass die Brennelemente von dort stammen.¹⁴

In der Kommission wurde das Thema anknüpfend an den Bericht der Bundesministerin Hendricks auf der 4. Sitzung wieder aufgerufen. Einige Mitglieder waren der Auffassung, dass der AVR als Leistungsreaktor einzuordnen sei und deswegen dem Exportverbot unterliege.¹⁵

In den nachfolgenden AG 2-Sitzungen stellten Mitglieder infrage, ob sich die AG mit diesem Thema befassen sollte, weil dies eine Angelegenheit des Landes Nordrhein-Westfalen wäre. Andere Mitglieder sahen raschen Handlungsbedarf auch wegen anstehender Novellierungen des Atomgesetzes. Zur weiteren Befassung mit dem Thema innerhalb der AG sollten zunächst die Ergebnisse eines Gutachtens des Landes Nordrhein-Westfalen zum AVR-Reaktor in Jülich abgewartet werden, das Minister Duin für das Frühjahr 2015 ankündigte.¹⁶

4 Weitere Befassung mit dem Thema in der AG bis zur Sommerpause 2015

Nachdem sich eine Lösung für die konkrete Aufgabe zum Umgang mit den Brennelementen aus dem AVR in Jülich im Mai 2015 abzeichnete, stand ein generelles Exportverbot auf der 7. AG-Sitzung auf der Tagesordnung. Grundlage dafür bildete ein Diskussionspapier, das der BUND eingebracht hatte.¹⁷ In der Diskussion wurde insbesondere die Unschärfe des Abfallbegriffs für schwach- und mittlerradioaktiven Abfall als praktisches Problem eines Exportverbotes diskutiert.¹⁸ Ganz generell bestand keine Einigkeit darin, ob schwach- und mittlerradioaktiver Abfall von einem möglichen Vorschlag zum Exportverbot umfasst sein sollte, weil Konditionierungsanlagen im Ausland für diese Abfälle genutzt werden. Als weiterer offener Punkt entpuppte sich die Frage, wie man bei einem Exportverbot mit den bestehenden Abkommen und Verträgen umgehen sollte. Nicht zuletzt sollten die Expertisen der AG 3 zu dieser Frage einbezogen werden. Als mögliche Konsenslinie kristallisierte sich in der 7. AG-Sitzung heraus, der Bundesregierung vorzuschlagen, das Exportverbot für hochradioaktive Abfälle aus Forschungsreaktoren durch geeignete gesetzliche Normierungen künftig zu erweitern.¹⁹ Die Erweiterung sollte jedoch so ausgestaltet werden, dass hierdurch Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich in Deutschland nicht eingeschränkt werden. Durch einen Vertreter des

¹³ Vgl. 3. Sitzung der Endlager Kommission am 22. September 2014, Wortprotokoll, S. 13.

¹⁴ Vgl. 6. Sitzung der Endlager-Kommission am 5. Dezember 2014, Wortprotokoll, S. 90.

¹⁵ Vgl. 4. Sitzung der Endlager-Kommission am 22. September 2014, Wortprotokoll, S. 85ff.

¹⁶ Vgl. 6. Sitzung der Endlager-Kommission am 5. Dezember 2014, Wortprotokoll, S. 91.

¹⁷ BUND. Vorschlag für ein umfassendes Exportverbot für hochradioaktiven Atom Müll. K-Drs./AG 2-17 vom 14. April 2015.

¹⁸ Vgl. 7. Sitzung der AG „Evaluierung“ am 11. Mai 2015, Wortprotokoll, S. 49.

¹⁹ Ebenda, S. 51.

BMUB wurde Bereitschaft signalisiert, ein solcherart formuliertes Exportverbot für hochradioaktive Abfälle aus Forschungsreaktoren ernsthaft zu prüfen. Die in der Diskussion aufgeworfenen Fragen vor allem zu den Auswirkungen eines Exportverbotes für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sollten bis zur nächsten Sitzung fachlich weiter konkretisiert werden. Die Anfrage an das BMUB, ob und inwieweit ein solches Exportverbot in der 14. Novelle zum AtG bereits berücksichtigt werden könne, musste das BMUB verneinen, da die 14. AtG-Novelle der Anpassung an EU-Recht diene, bei der wegen eines anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Eile geboten sei.²⁰

Auf der 8. AG-Sitzung am 22. Juni 2015 stand wiederum ein generelles Exportverbot auf der Tagesordnung.²¹ Gegenstand war ein Formulierungsvorschlag für die Änderung des § 9 a Abs.1 AtG. Darüber hinaus wurde die Begründung zur Statuierung eines neuen Paragraphen im AtG zum Exportverbot samt Regelungsgegenstand vorgeschlagen.^{22 23}

Die Diskussion wurde kontrovers geführt. Aspekte von Proliferation bzw. Non-Proliferation waren eine neue Diskussionslinie auf dieser Sitzung. Es wurde weiterhin die Frage aufgeworfen, ob die Konsequenzen eines umfassenden Exportverbotes für alle Forschungsreaktoren durchgeprüft seien, beispielsweise beim Forschungsreaktor FRM II in München Garching, wo medizinische Forschung durchgeführt wird. Ebenfalls diskutiert wurde die Notwendigkeit des Exportverbots aufgrund der großen Bedeutung zur Erfüllung des Leitbildes der Kommission und als symbolisches Zeichen der Kommission in die deutsche Öffentlichkeit hinein. An das BMUB erging die Bitte, vor einer abschließenden Beratung in der AG zu diesem Thema, bis September 2015 weitere Informationen zu den Konsequenzen eines Exportverbotes für alle deutschen Forschungsreaktoren zusammenzustellen, um einen Entscheidungsvorschlag zum Thema an die Kommission vorbereiten zu können.²⁴

5 Vorlage eines umfassenden Berichts des BMUB zu Forschungsreaktoren in Deutschland und weiterer Umgang mit Exportverbot in AG 2

Auf der 9. AG-Sitzung am 7. September 2015 wurde den AG-Mitgliedern ein umfassender Bericht des BMUB zur Entsorgung bestrahlter Brennelemente aus Forschungs-, Versuchs- und Demonstrationsreaktoren zur Verfügung gestellt.²⁵ Das BMUB hielt es auf dieser Sitzung für erwägenswert, künftig die abgebrannten Forschungsreaktorbrennelemente den abgebrannten Brennelementen aus Leistungsreaktoren rechtlich gleichzustellen.²⁶ Weiterhin wurde seitens des BMUB-Vertreters die spezielle Situation hinsichtlich des anfallenden Abfalls der Forschungsreaktoren Rossendorf in Sachsen, Triga in Mainz, BER II in Berlin, des Forschungsreaktors München II sowie der AVR-Anlage in Jülich erläutert:²⁷ Für Triga und München II würde ein Exportverbot keine Schwierigkeiten mit sich bringen. Bei Rossendorf behielt sich die Landesregierung in Sachsen eine Lieferung nach Russland vor, die aber derzeit

²⁰ Vgl. 7. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 11. Mai 2015, S. 46.

²¹ Vgl. 8. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 22. Juni 2015, Wortprotokoll, S. 2-3.

²² BUND-Vorschlag für ein umfassendes Exportverbot für hochradioaktiven Atom Müll Ergänzung/Konkretisierung der K-Drs./AG2-17 (siehe Fußnote 17) zur Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 22. Juni 2015. K-Drs./AG2-17Neu vom 22. Juni 2015.

²³ Vgl. 8. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 22. Juni 2015, Wortprotokoll, S. 28ff.

²⁴ Ebenda, S. 36.

²⁵ BMUB: Bericht des BMUB zur Entsorgung bestrahlter Brennelemente aus Forschungs-, Versuchs- und Demonstrationsreaktoren. K-Drs./AG2-19 vom 7. September 2015.

²⁶ Vgl. 9. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 7. September 2015, S. 9.

²⁷ Ebenda, S. 8ff.

aufgrund fehlender Genehmigung nicht möglich sei. Für den BER II in Berlin bestünden für abgebrannte Brennelemente noch Lieferverträge bis zum Jahr 2017. Unklar sei die Situation für die AVR-Anlage in Jülich. Hier würde ggf. ein Exportverbot in anstehende Entscheidungen der Landesregierung und des Betreibers zum Umgang mit dem anfallenden Abfall eingreifen. Ein Vertreter des BMWi machte auf der Sitzung Bedenken für ein generelles Exportverbot der Bundesregierung geltend, da es der bisherigen Linie der Bundesregierung widerspreche.²⁸

In der Diskussion zu den von den Ministerien vorgetragenen Informationen wurde vor allem als noch offener Problempunkt eine mögliche Einschränkung des Betriebs von München II durch das Exportverbot intensiv thematisiert. Hier wurde u.a. die Sorge geäußert, dass der Betrieb des Forschungsreaktors München II in Garching noch andauern könne, wenn das zu bauende Endlager bereits geschlossen sei. Als wichtige, noch zu klärende Frage kristallisierte sich jedoch in Bezug auf München II das Verhältnis von Exportverbot und bestehenden Proliferationsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland heraus. Diese zu klärende Frage wurde in die Verantwortung der Vorsitzenden der AG gelegt, um der Kommission für die nächste Kommissionssitzung am 14. September 2015 einen Formulierungsvorschlag als Beschlussvorlage – unter Mithilfe der Geschäftsstelle – unterbreiten zu können. Das Thema Exportverbot wurde zuletzt in der AG 2 am 21. September 2015 noch einmal aufgerufen, um zu einer gemeinsamen Linie für die erneute Befassung der Kommission am 2. Oktober 2015 zu finden. Diskutiert wurden hier die vor allem die Frage, wie konkret die Ausnahmen eines generellen Exportverbots benannt werden können.²⁹

6 Entscheidung der Endlager-Kommission zu einem generellen Exportverbot

Auf der 15. Kommissionssitzung am 14. September 2015 wurde das Thema Exportverbot nur kurz behandelt.³⁰ Wesentlicher Streitpunkt der Kommissionsmitglieder war die Frage, ob ein grundsätzliches oder ein generelles Exportverbot beschlossen werden solle. Es wurde eingeschätzt, dass ein generelles Exportverbot weitergehend wäre, wenngleich auch dieses Ausnahmen zuließe. Die weitere Diskussion der noch offenen Fragen sowie eine Abstimmung zur Frage des Exportverbotes wurden für die nächste Kommissionssitzung terminiert.

Auf der 16. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. Oktober 2015 lag den Kommissionsmitgliedern der nochmals überarbeitete Entscheidungsvorschlag der Vorsitzenden der AG 2 vor, sich für die gesetzliche Verankerung eines generellen Exportverbots für hochradioaktive Abfälle auszusprechen, sowie die Bundesregierung aufzufordern, eine Neuregelung zu einem Exportverbot auch für bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren zu erarbeiten, die zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation und der Ermöglichung von Spitzenforschung (insbesondere FRM II) Rechnung trage.³¹ Unter Tagesordnungspunkt 9 wurde die Beschlussvorlage intensiv beraten und letztlich mehrheitlich gebilligt.^{32 33}

²⁸ Ebenda, S. 11.

²⁹ Vgl. 10. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 21. September 2015, Wortprotokoll, S. 29ff.

³⁰ Vgl. 15. Sitzung der Endlager-Kommission am 14. September 2015, Wortprotokoll, S. 95ff.

³¹ Vgl. Beschlussvorschlag der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2: Generelles Exportverbot für hoch radioaktive Abfälle. K-Drs. 131 vom 2. Oktober 2015.

³² Beschluss der Endlager-Kommission. K-Drs. 131Neu vom 2. Oktober 2015.

³³ Vgl. 16. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. Oktober 2015, S. 73-79.